

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Verkündet am
6. Dezember 1989

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 9 RV 4/88

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Freistaat Bayern,
vertreten durch das Landesversorgungsamt Bayern,
München 40, Schellingstraße 155,

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom
6. Dezember 1989 durch Vorsitzenden Richter Dr. S c h m i t t , Richter
Dr. W u l f h o r s t und Richter L a d a g e sowie ehrenamtliche Richter
S c h u l z und S ö l d n e r
für Recht erkannt:

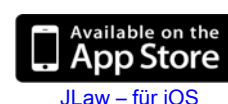
Auf die Revision des Klägers werden die Urteile des Bayerischen Landessozialgerichts vom
17. November 1987 und des Sozialgerichts Augsburg vom 7. April 1986 geändert.

Der Beklagte wird unter Änderung der Bescheide vom 5. Januar 1984 und 12. März 1985
verurteilt, bei der Berechnung des Berufsschadensausgleichs die Landabgaberente beim
derzeitigen Einkommen unberücksichtigt zu lassen.

Der Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten in allen Rechtszügen zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Gründe:

I

Der 1920 geborene Kläger, der vor allem wegen einer traumatischen Hirnfunktionsstörung und einer Verletzung der linken Hand eine Beschädigtenrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 50 vH und ab Juli 1971 um 60 vH bezieht, begehrt einen Berufsschadensausgleich ohne Berücksichtigung einer Landabgaberente, nachdem die Leistung wiederholt abgelehnt worden ist. Er war als Waldfacharbeiter beschäftigt, bis er ab Juli 1970 Versichertenrente wegen Berufsunfähigkeit bezog; diese ist ab Februar 1972 in eine Versichertenrente wegen Erwerbsunfähigkeit umgewandelt worden. Seit Juli 1970 erhält er eine Landabgaberente. Zum 1. Januar 1970 hat er den Rest seines zuletzt von seiner Ehefrau bewirtschafteten landwirtschaftlichen Betriebes von 1 ha veräußert; 5 ha hatte er schon zum 31. Dezember 1968 verkauft. In einem Prozeßvergleich vom 4. Dezember 1979 erklärten die Beteiligten, sie seien sich darüber einig, daß der Kläger überwiegend aus schädigungsunabhängigen Gründen vorzeitig aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sei.

Das Sozialgericht (SG) verurteilte den Beklagten, dem Kläger nach § 44 Sozialgesetzbuch Verwaltungungsverfahren (SGB X) ab August 1973 Berufsschadensausgleich entsprechend einem Vergleichseinkommen eines Bundes-Arbeiters der Lohngruppe II zu gewähren und hierbei die Nachschadensregelung - § 30 Abs 6 BVG - zu berücksichtigen (Urteil vom 20. April 1983). Im Ausführungsbescheid vom 5. Januar 1984 verneinte der Beklagte einen Einkommensverlust, der einen Anspruch auf Berufsschadensausgleich begründet, weil das Durchschnittseinkommen iS der Nachschadensregelung des § 30 Abs 6 BVG - entsprechend 85 vH des Endlohnes eines Bundes-Arbeiters der Lohngruppe III - zuzüglich der vollen Landabgaberente nicht geringer sei als das vom SG festgelegte Vergleichseinkommen. Das SG hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 7. April 1986). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen (Urteil vom 17. November 1987). Nach Auffassung der beiden Vorinstanzen ist die Landabgaberente als Bruttoeinkommen nach § 9 Abs 2 Nr 5 Berufsschadensausgleichsverordnung (BSchAV) neben dem als Bruttoeinkommen geltenden Durchschnittseinkommen aus dem bis zum Nachschaden ausgeübten Waldarbeiterberuf in voller Höhe dem Vergleichseinkommen in dem ohne die Schädigung ausgeübten Beruf gegenüberzustellen. Es handele sich - anders als bei der Erwerbsunfähigkeitsrente -



nicht um eine Einnahme, die an die Stelle von vor dem Nachschaden erzielten Erwerbseinkünften getreten sei und deshalb nach § 10 Abs 2 BSchAV unberücksichtigt bleiben müsse, soweit diese Rente den Betrag des Durchschnittseinkommens, das als Bruttoeinkommen gilt, nicht übersteigt. Denn der Kläger sei seit dem 1. Januar 1969 nicht mehr als landwirtschaftlicher Unternehmer, also nicht bis unmittelbar vor Eintritt des Nachschadens tätig gewesen.

Der Kläger rügt mit der - vom LSG zugelassenen - Revision eine Verletzung des § 30 Abs 6 BVG iVm § 10 Abs 2 BSchAV. Die Landabgaberente, die anstelle des Einkommens aus der durch Berufsunfähigkeit beendeten nebenberuflichen Tätigkeit iS des nach § 7a Abs 2 Satz 1 Halbsatz 2 entsprechend anwendbaren § 2 BSchAV getreten sei, dürfe nach § 10 Abs 2 bis zur Höhe des Durchschnittseinkommens, das als Bruttoeinkommen gilt, nicht zusätzlich zu diesem berücksichtigt werden.

Der Kläger beantragt, unter Änderung der angefochtenen Entscheidungen den Berufsschadensausgleich ab August 1973 ohne Berücksichtigung der Landabgaberente als derzeitiges Bruttoeinkommen, hilfsweise, nach der Rentenformel zu berechnen.

Der Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

II

Die Revision des Klägers hat Erfolg.

Entgegen den Urteilen der Vorinstanzen und den Verwaltungsakten darf der Beklagte bei der Berechnung des Berufsschadensausgleichs ab August 1973 die Landabgaberente nicht dem nach der Nachschadensregelung zu ermittelnden Bruttoeinkommen, dem sog fiktiven derzeitigen Einkommen zuschlagen.

Bei der Bemessung der Leistung, zu deren Gewährung er rechtskräftig verurteilt worden ist (§ 141 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz -SGG-), hat der Beklagte die vom SG in dem Urteil vom 20. April 1983 festgelegte Berechnungsweise zu beachten. Dazu gehört, was in diesem Verfahren nicht streitig ist, einerseits das ohne die Schädigung wahrscheinlich erreichte Vergleichseinkommen, und zwar das Durchschnittseinkommen eines Bundes-Arbeiters der Lohngruppe II, und andererseits das niedrigere



Durchschnittseinkommen entsprechend dem Bruttoeinkommen im Waldfacharbeiterberuf, den der Kläger zuletzt vor dem Nachschaden ausübte, bevor er spätestens seit Juli 1970 schädigungsunabhängig berufsunfähig wurde und aus dem Erwerbsleben ausschied (§ 30 Abs 3, 4 und 5 Satz 1 BVG idF vom 20. Januar 1967 - BGBl I 141, 180 -/18. Dezember 1975 - BGBl I 3113 -; BSG SozR 3100 § 30 Nrn 16 und 32; neuerdings § 30 Abs 4 Satz 1, Abs 5 Satz 1, Abs 6 Satz 1 Halbsatz 1 idF vom 20. November 1981 - BGBl I 1199 -/22. Januar 1982 - BGBl I 21 -/21. Juni 1988 - BGBl I 826 -). Mit der rechtskräftigen Entscheidung, daß die Nachschadensregelung des § 30 Abs 6 BVG nF maßgebend sein soll, ist sowohl eine Berücksichtigung der Einkünfte aus der selbständigen Tätigkeit als Landwirt bei der Bestimmung des Vergleichseinkommens nach § 2 Abs 2 Nr 1 der Verordnung zur Durchführung des § 30 Abs 3 bis 4 BVG idF vom 18. Januar 1977 (- BGBl I 162 -/BSchAV vom 29. Juni 1984 - BGBl I 861 -), sowie des derzeitigen Bruttoeinkommens nach § 7a BSchAV, als auch die Bemessung nach der Rentenminderungsformel des § 30 Abs 4 Satz 2 und 3 BVG aF, Satz 3 und 4 nF (entsprechend dem Urteil des Senats vom 24. November 1988 - 9 RV 3/88 -) ausgeschlossen, wobei die Rentenschadensformel ohne Anrechnung der Landabgaberente ebenfalls einen Berufsschadensausgleich ergäbe. Die Berechnungsweise hat das SG in dem rechtskräftigen Urteil dadurch vorgegeben, daß es in der tragenden Begründung auf § 30 Abs 6 BVG nF verwiesen hat, obwohl der Kläger ab 1972 nur noch einen Schaden in der Rente haben konnte. Insoweit ist die Entscheidungsformel aus der Begründung auszulegen (BSGE 39, 14, 18; 43, 1, 3).

Nicht ausdrücklich entschieden hat das SG über die Landabgaberente, sie aber nach dem Gesamtzusammenhang der Entscheidungsgründe für unbeachtlich, weil "nachschaftsbedingt", gehalten. Trotzdem streiten die Beteiligten darüber, ob die Landabgaberente nach § 9 Abs 1 Halbsatz 1 Nr 2 und Abs 2 Nr 5 BSchAV uneingeschränkt (vgl dazu BSG SozR 3100 § 30 Nr 27) oder nach der Sondervorschrift des § 10 Abs 2 BSchAV eingeschränkt oder gar nicht zu berücksichtigen ist. Denn der Beklagte hat diese Rente zusätzlich zu dem Durchschnittseinkommen, das wegen des Nachschadens als derzeitiges Bruttoeinkommen gilt, berücksichtigt und ist dadurch zu dem Ergebnis gekommen, daß sich kein schädigungsbedingter Einkommensverlust als Voraussetzung für den Berufsschadensausgleich ergibt. Die Landabgaberente hat aber in diesem Fall außer Betracht zu bleiben.

Denn die genannten Vorschriften der BSchAV müssen sich im Rahmen der Ermächtigung des § 30 Abs 9 Buchstabe c BVG (Abs 7 c aF) halten, die durch die



Grundvorschriften des § 30 Abs 4 Satz 1 und Abs 6 BVG ergänzt wird. Schon nach dem Grundgedanken des § 30 Abs 3 BVG müßte die Landabgaberente vollständig unberücksichtigt bleiben. Sie ist keine ausgeprägte Ersatzleistung für das frühere Erwerbseinkommen aus der Landwirtschaft iS eines Ersatzes für eigene Tätigkeit; denn sie dient wesentlich der Strukturverbesserung (§ 41 Abs 1 Buchstabe c iVm §§ 42 und 45 des Gesetzes über die Altershilfe der Landwirte vom 29. Juli 1969 - BGBl I 1017 ohne einschlägige Änderungen in der Folgezeit; BSGE 38, 240 f = SozR 5850 § 42 Nr 1; BSGE 41, 250, 251 f = SozR 5850 § 41 Nr 6). Aber auch dann, wenn die Landabgaberente als ein Ersatz für früheres Einkommen aus der Erwerbstätigkeit gewertet würde, dürfte sie grundsätzlich nicht neben einem Durchschnittseinkommen zusätzlich berücksichtigt werden. Vom Grundgedanken der Ermittlung des schädigungsbedingten Einkommensverlustes her ist im vorliegenden Fall die vom Kläger bezogene Landabgaberente ohne Bedeutung. Denn er hätte sie gleichermaßen als Nichtbeschädigter als auch als Beschädigter neben seinem Einkommen aus der Tätigkeit als Waldarbeiter bezogen. Bleibt diese Rente auf der Seite des Vergleichseinkommens - wie geschehen - außer Ansatz, so muß dies konsequenterweise auch auf der Seite des derzeitigen (Beschädigten) Einkommens der Fall sein, oder sie muß auf beiden Seiten gleichermaßen beim Gesamteinkommen berücksichtigt werden. Das verlangt schon der Pauschalierungsgrundsatz, der es auf ein durchschnittliches Einkommen als fiktives abstellt. Das ergibt sich auch aus der rechtskräftigen Vorentscheidung. Durch den Hinweis auf die sogenannte Nachschadensregelung des § 30 Abs 6 BVG hat das SG zum Ausdruck gebracht, daß der Berufsschadensausgleich hier aus dem Unterschied zweier fiktiver Größen zu errechnen ist. Nicht nur das Vergleichseinkommen, sondern auch das derzeitige Einkommen ist ein nach Tarifordnung und Statistik ermittelter Durchschnittsbetrag. Es widerspricht dem Sinn dieser nicht realen Größen, im Einzelfall reale Beträge abzuziehen oder hinzuzurechnen. Der Kläger kann nicht geltend machen, daß er tatsächlich weniger verdient, und der Beklagte kann nicht tatsächliches Einkommen auf fiktives Einkommen aufstocken. Nur für den Fall, daß das Einkommen des Beschädigten tatsächlich höher liegt als die fiktive Rechengröße des derzeitigen Einkommens, hat § 10 Abs 2 BSchAV eine Sonderregelung getroffen: Die fiktive Größe entfällt dann als Berechnungsgrundlage. Maßgebend ist das tatsächliche Einkommen. Diese Regelung ist sinnvoll, weil in diesem Fall der "Nachschaden" nicht zu einer Einkommensminderung geführt hat.

Auch aus der tatsächlichen Lebenssituation des Klägers ergibt sich nichts anderes. Die Landabgaberente ist nicht zusätzlich zum Durchschnittseinkommen, das sich nach der unmittelbar vor dem Nachschaden



ausgeübten Erwerbstätigkeit richtet, anzusetzen; denn der Kläger war zu diesem Zeitpunkt schon längere Zeit nicht mehr als selbständiger Landwirt tätig, hatte also kein Einkommen mehr aus dieser selbständigen Erwerbstätigkeit und erhielt die Landabgaberente gerade ungeachtet der Schädigungsfolgen. Sie wurde ihm ab Juli 1970 deshalb zuerkannt, weil er berufsunfähig geworden war. Dies war aber gerade nicht auf Schädigungsfolgen zurückzuführen, wie nach dem rechtskräftigen Urteil des SG, entsprechend dem vorausgegangenen Vergleich, feststeht.

Wenn aber an dem Grundsatz des § 30 Abs 4 Satz 1 BVG vorrangig festzuhalten wäre, daß dem hypothetischen Vergleichseinkommen in dem Beruf, den der Betroffene wegen der Schädigungsfolgen nicht erreicht hat, das gesamte tatsächliche Einkommen, das er trotz der Schädigung erzielt, gegenüberzustellen ist, käme dem Kläger hier die Sonderregelung des § 10 Abs 2 BSchAV zugute. Einnahmen aus gegenwärtiger Tätigkeit hat der Kläger nicht. Das Durchschnittseinkommen ist höher als das Ersatzeinkommen, das sich aus Landabgaberente und Versichertenrente zusammensetzt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)